

08.3751 – Motion der WBK:

«Unabhängigkeit der Aufsicht in der Fortpflanzungsmedizin und der Statistik»

Die wichtigsten Argumente:

- Der Gesetzgeber hat eine jährliche Berichterstattung auf für den Datenfluss genau definierten Wegen vorgesehen (Art. 11 Fortpflanzungsmedizinengesetz = FMedG): Vom einzelnen Zentrum für Fortpflanzungsmedizin an die kantonale Aufsichtsbehörde (= in den meisten Kantonen der Kantonsarzt) und von dort zum Bundesamt für Statistik. Stattdessen werden die Daten heute von 25 Zentren (von insgesamt 27) an eine FIVNAT-Kommission (=Unterkommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin=Interessengruppe) geliefert. Diese Daten gehen dann von dort an das Bundesamt für Statistik. **Dies widerspricht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers. Es geht doch nicht an, dass eine eindeutige Interessengruppe diese Aufgabe der kantonalen Behörden übernimmt.** Von den **8 Mitgliedern der FIVNAT-Kommission sind 7 selber an leitender Position in Fortpflanzungszentren tätig.** Diese mangelnde Unabhängigkeit kann auch ein externes Auditing durch zwei ausländische Experten nicht aufheben.
- Bis heute wurden nie alle Daten über die Fortpflanzungsmedizin, wie vom Gesetz vorgesehen, erhoben und veröffentlicht.** Eine kleine Übersicht möge dies verdeutlichen:

Jahr	Art. 11 Abs.2a Zahl der Behandlung	Art.11, Abs.2a Art der Behandlung	Art. 11, Abs.2b Art der Indikationen	Art.11, Abs. 2c Verwendung ge- spendeter Samenzellen	Art. 11, Abs.2d Zahl der Schwangerschaft und deren Ausgang	Art. 11, Abs. 2e die Konservierung und Verwendung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen;	Art.11, Abs.2f die Anzahl der überzähligen Embryonen.	Anzahl tiefgefrorene Embryonen (Verbot gemäss FmedG Art. 17 Abs. 3)
Stand 31.12.2000 Gemäss Art.42 FMedG	?	?	?	?	?	?	?	
2001	ja	?	?	?	?	ja	?	91
2002	ja Korrektur	ja	ja	nein	ja	ja	?	72
2003	ja Korrektur	ja	ja	ja	ja	ja	ja	57
2004	ja Korrektur	ja	ja	ja	ja	ja	?	51
2005	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	80
2006	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Ja	191
2007	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	202

Grün: Daten aus dem Bericht BFS 2006 (Publiziert am 2. November 2006)

? = fehlende Daten

Blau: Daten aus dem Bericht BFS 2007 (Publiziert am 31. Mai 2007)

Violett: Daten aus dem Bericht BFS 2007 (Publiziert am 29. November 2007)

Schwarz: Daten aus dem Bericht BFS 2008 (Publiziert am 27. August 2008),

- Die Daten gemäss Artikel 42 FMedG sind bis heute nie veröffentlicht worden. Ein „Anfangsbestand“ an tiefgefrorenen imprägnierten Eizellen und Embryonen ab Zeitpunkt der Inkraftsetzung des FMedG (1.1.2001) wurde also gar nie erhoben.
- Der Bundesrat und die Verwaltung sind jahrelang untätig geblieben. Knapp vor der erstmaligen Veröffentlichung von Daten im Oktober 2006 hat der Bundesrat im Juni 2006 eine Verordnung (431.012.1, Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, Änderung vom 28. Juni 2006) erlassen, welche die Erhebung der Daten der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin „überträgt“ (bzw. deren Unterkommission FIVNAT). Damit hat er einfach seine eigene Untätigkeit kaschiert und gleichzeitig die Erhebung der Daten einer Interessengruppe übergeben. Damit opferte er die Unabhängigkeit der Erhebung.
- Die Fortpflanzungsmedizinverordnung = FMedV Art. 14 Abs. 2 bestimmt, dass die Daten an das BSF anonymisiert werden. Die Übermittlung der Daten ohne Hinweis auf reproduktionsmedizinische Zentren ist völlig unsinnig und gemäss FMedG Art.

11 Abs. 4 auch gar nicht geboten. Kliniken und Praxen, die das FMedG nicht einhalten, werden durch die FMedV seit 1.1.2001 sogar geschützt, denn sie können via BSF gar nicht eruiert werden.

6. Der vom BFS veröffentlichten Bericht „Statistik der medizinisch unterstützten Fortpflanzung Grundlagenbericht, Version 1.0 – 29. Juli 2008“ zeigt eindrücklich und erneut, wie dieses Bundesamt sich abhängig von der FIVNAT, einer Unterkommission der Schweiz. Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM) und folglich einer reinen Interessengruppe der Fortpflanzungsmedizinlobby, gemacht hat. Die FIVNAT erhält so faktisch den Status einer Behörde. Der Datenfluss erfolgt anstatt von den kantonalen Bewilligungsbehörden an das BFS von der FIVNAT an das BFS. Sagt doch Artikel 11, Absatz 4 des Fortpflanzungsmedizingesetzes klipp und klar: „Die Bewilligungsbehörde übermittelt die Daten dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.“ und nicht die FIVNAT-Kommission...
Folgende Zitate aus dem oben erwähnten Grundlagenbericht des BFS mögen diese Abhängigkeit des BFS von einer Interessengruppe erneut verdeutlichen:
- „Die Datenerfassung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SGRM, die die meisten Zentren und Praxen umfasst, die medizinisch unterstützte Fortpflanzungen durchführen.“
 - „Da FIVNAT-CH bereits ein Datenerfassungsverfahren hat, bevorzugt das BFS die Datenlieferung durch FIVNAT.“
 - „FIVNAT-CH liefert dem BFS jährlich eine Datei mit allen anonymisierten und gesetzlich vorgesehenen Daten für alle Mitgliederzentren und –praxen; das BFS veröffentlicht diese Daten.“
 - „FIVNAT-CH erstellt pro Zentrum einen Auszug der Daten, die für den Tätigkeitsbericht an die Kantonsärztinnen und -ärzte erforderlich sind.“ (Quelle: Alle Zitate S.6 des Grundlagenberichts BFS).
7. Im Jahr 2005 hat die FIVNAT einem Kanton einen Experten für die „unabhängige“ und unangemeldete Kontrolle gemäss FMedG Art. 10 Abs. 2 zur Verfügung gestellt (Quelle: FIVNAT Jahresbericht 2005, http://www.sgrm.org/wb/media/FIVNAT/FIVNAT_Jahresbericht_Daten_2005.pdf). Im Jahresbericht 2007 (Quelle: http://www.sgrm.org/wb/media/FIVNAT/FIVNAT_Jahresbericht_%202008%20_Daten_2007.pdf) lässt sich folgendes Zitat finden: „Neben der seit vielen Jahren etablierten Zusammenarbeit mit Karl Nygren und Jacques de Mouzon konnte 2008 Prof. Paul Bischof erstmals im Auftrag von Kantonsärzten im Namen der FIVNAT die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen in den Kantonen St. Gallen, Aargau und Basel durchführen. Wir sind froh, mit ihm wieder über einen kompetenten und unabhängigen Experten zu verfügen.“ Die Unabhängigkeit ist hier nicht mehr gewährleistet. Eine Interessengruppe kontrolliert sich selber. Es ist davon auszugehen, dass in der Zukunft auch andere Kantone „FIVNAT-Experten“ für die Inspektionen einsetzen, sofern nichts im Sinne der Motion 08.3751 geändert wird.
8. Die Anzahl der Behandlungen vom Jahr 2005 auf das Jahr 2006 hat sich lediglich um 17,79% erhöht. Trotzdem verdoppelte sich die Zahl der bei frischen Zyklen tiefgefrorenen Embryos (2005:80 / 2006:191 / 2007:202). An sich ist das Tiefgefrieren von Embryos nicht erlaubt, sondern nur als medizinische Notfallmassnahme toleriert (FMedG Art.17 Abs.3).Trotz dieses Verbots wurden in den Jahren 2001 bis 2005 zwischen 51 und 91 Embryonen tiefgefroren. Die Zahl der pro 1000 Zyklen tiefgefrorenen Embryonen hat sich seit 2004 gemäss BFS nahezu verdreifacht (2004: 8.8; 2005: 11.8; 2006; 23.9). Ein „Phänomen“, das bis heute niemand erklären konnte. Zum Vergleich: Gemäss dem Jahrbuch 2000 und 2001 des Deutschen IVF Registers (DIR) (Zyklen S. 7, tiefgefrorene Embryonen S. 26) betrug der vergleichbare Wert für Deutschland im Jahr 2000:3,3 für 2001 1,4 pro tausend Zyklen. Bei einer funktionierenden Aufsicht in der Schweiz würden sich da zahlreiche Fragen stellen...

Zusammenfassung

Die Lobby der Reproduktionsmedizin in der Schweiz hat es geschafft, dank geschickter Einflussnahme zu einer pseudostaatlichen Behörde zu werden. Anstelle der dem Sinn und Geist des Fortpflanzungsmedizingesetzes vorgesehenen Unabhängigkeit, gehen praktisch sämtlich Daten der Fortpflanzungsmedizin nicht direkt an die Aufsichtsbehörden, sondern durch den Filter der FIVNAT, einer Unterkommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM). Diese FIVNAT-Kommission nimmt in gewissen Kantonen gar Aufsichtsfunktionen wahr. Von den acht Mitgliedern der FIVNAT sind sieben selber an leitender Stelle in Zentren der Fortpflanzungsmedizin tätig. Die ursprünglich vorgesehene Unabhängigkeit zur statistischen Erfassung der Fortpflanzungsmedizin und zur Aufsicht wird damit unterlaufen. Zusätzlich unterstützt wurde dieses Vorgehen durch die Tatenlosigkeit des Bundesrates. Er hat, um die eigenen Untätigkeit zu kaschieren, sage und schreibe erst im Jahr 2006 eine Verordnung (Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, Änderung vom 28. Juni 2006, SR 431.012.1) erlassen (mithin also fünf Jahre nach Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes!!), in der er schlicht und ergreifend die SGRM als „Mitwirkende bei der Durchführung“ der statistischen Erhebung bezeichnet. Das BFS und die Kantonsärzte deuten dieses Mitwirken dann als ein Sich-Unterordnen... Diese mangelnde Unabhängigkeit ist schleunigst zu beheben und dieser Interessengruppe ihre Anerkennung als pseudostaatliche Instanz abzuspochen. Eine seriöse staatliche und unabhängige Aufsicht in dieser so heiklen Materie ist einzuführen. Ohne dies wird niemand an die soviel abgegebenen Versprechungen von „restriktiver Praxis“ und „strenger Aufsicht“ in der Fortpflanzungsmedizin glauben und alle weiteren in der Fortpflanzungsmedizin angestrebten Änderungen werden gefährdet. Das Vertrauen der Bevölkerung wird damit unnötig und leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Die Motion 08.3751 der WBK: Unabhängigkeit der Aufsicht in der Fortpflanzungsmedizin und der Statistik ist daher anzunehmen und zu unterstützen.